

Neuer Personalausweis

Seit dem 1.11.2010 gibt es nur noch den neuen Personalausweis im Scheckkartenformat. Die alten Ausweise gelten - bis zu ihrem Ablaufdatum - weiter. Wenn Sie aber den schon jetzt den "Neuen" haben wollen, können Sie ihn auch vor Ablauf des "Alten" beantragen.

Keine Verlängerung des Personalausweises möglich - immer Neubeantragung notwendig.

Um einen Personalausweis zu beantragen, müssen Sie **persönlich** vorsprechen.

Sie benötigen

- Ihren alten Personalausweis - auch wenn er ungültig ist
- Oder Ihren Kinderausweis bzw. Kinderreisepass (bei Erstbeantragung von Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) oder
- oder Ihren Reisepass und
- **ein aktuelles biometrisches Lichtbild** in der Standardgröße (45X35mm)
- **Gebühren für unter 24-jährige 22,80 €; für die Älteren 28,80 €. Die Bezahlung erfolgt bei der Beantragung.**

Gültigkeitsdauer:

Der Personalausweis erhält - wenn Sie **jünger als 24** Jahre alt sind - eine Gültigkeitsdauer von **6 Jahren**, sind Sie **über 24** Jahre alt, dann beträgt die Gültigkeitsdauer **10 Jahre**.

Namensänderung bei Heirat:

Ändert sich durch **Heirat** der Name, muss ein neuer Personalausweis beantragt werden. Das gleiche gilt für einen evtl. Reisepass.

Rechtsgrundlage § 1 Personalausweisgesetz – PAuswG)

Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; die gilt nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen und sich durch diesen ausweisen können.

Hinweise:

Sie müssen Ihren alten Personalausweis vorlegen, wenn die Meldebehörde Ihnen den neuen Ausweis aushändigt.

Auf Wunsch wird Ihnen der ungültig gemachte Ausweis als Andenken zurückgegeben.

Wurde Ihnen ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt, müssen Sie diesen abgeben, wenn Sie den neuen Personalausweis abholen.

Den Personalausweis müssen Sie nicht selbst abholen.

Sie können sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese muss eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht mitbringen, sich ausweisen können und Ihren bisherigen Personalausweis mitbringen. Sie muss die Aussagen zum Erhalt des Pin-Briefs und die Entscheidung über die Nutzung der elektronischen Identifizierung enthalten.

Die Vollmacht ist als Download bereitgestellt.